

**Satzung über die Sondernutzung  
an öffentlichem Verkehrsgrund  
in der Gemeinde Bad Bayersoien  
(Sondernutzungs-Satzung)  
vom 28.07.2016**

Die Gemeinde Bad Bayersoien erläßt auf Grund des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I) und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - i. d. jew. gültigen Fassung folgende

**S a t z u n g**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Gemeinde dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Fußgängerbereichen, Gehwegen, sonstigen Wegen, Plätzen und Anlagen.
- (2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

**§ 2 Gemeingebrauch**

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

**§ 3  
Sondernutzung**

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus benutzt werden. Dazu gehören insbesondere Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge, Verkaufständer und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen), sonstige Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe, Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe, das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen, das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rolläden, usw.), handelt es sich um keine Sondernutzung.
- (3) Das Dauerparken von Kraftfahrzeugen, die längere Zeit auf einer öffentlichen Straße abgestellt werden, aber nach wie vor zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit sind, begründet keine Sondernutzung.

**§ 4  
Erlaubnispflicht**

- (1) Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis.